

# Empfehlung zur Bezuschussung von Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen - Leistungen



Stand: 01.07.2004

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) hat mit dem Deutschen Gehörlosenbund und dem Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands die folgende Regelung für die Bezuschussung von Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen-Leistungen beraten. Sie empfiehlt allen Integrationsämtern diese Regelung zur bundeseinheitlichen Anwendung.

## 1. Geltungsbereich:

Es handelt sich um eine Empfehlung mit bundesweitem Charakter. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die seitens der Integrationsämter geförderten Einsätze von GebärdensprachdolmetscherInnen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX, Teil 2).

## 2. Einsatzzeiten - Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeiten:

Die Einsatzzeiten werden in gleicher Höhe pro volle Zeitstunde mit *bis zu 40 Euro*, je angefangene halbe Einsatzstunde mit 20 Euro/DolmetscherIn *bezuschusst*. Vor- und Nachbereitungszeit wird nicht gesondert berechnet. Die Vereinbarung von Pauschalsätzen für Einsatz, Fahrt- und Wartezeiten sowie Fahrtkosten (s. Ziffer 3) ist – z. B. bei umfangreichen und/oder langfristigen Dolmetschereinsätzen – möglich.

## 3. Wegstreckenentschädigung:

Die Wegstreckenentschädigung erfolgt in entsprechender Anwendung des Landesreisekostenrechts.

## 4. Umsatzsteuer:

Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die Umsatzsteuer zusätzlich erstattungsfähig.

## 5. Ausfallkosten:

Wird ein Einsatztermin innerhalb von drei Werktagen vor dem Einsatz abgesagt, können Ausfallkosten von 50 % der Einsatzzeit erhoben werden. Wird der Termin einen Werktag vor dem Einsatz abgesagt, betragen die Ausfallkosten 100 %; dies gilt nur, wenn kurzfristig kein anderer Einsatz statt des ausgefallenen Termins wahrgenommen werden kann.

# Empfehlung zur Bezuschussung von Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen - Leistungen



Stand: 01.07.2004

## 6. Doppeleinsatz:

- 6.1 Ein Fall für eine Doppelbesetzung liegt vor, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen / Unterbrechungen durch den / die DolmetscherInnen besteht (z.B. bei Betriebsversammlungen).
- 6.2 Die Angemessenheit einer Doppelbesetzung bestimmt sich im Übrigen insbesondere nach folgenden Kriterien:
- Vier oder mehr GesprächsteilnehmerInnen (ohne DolmetscherIn),
  - Fehlen einer Steuerungsmöglichkeit des Dolmetschers / der Dolmetscherin zur Regelung von Pausen / Unterbrechungen während der Dolmetschzeit,
  - Dolmetschen bei inner- wie außerbetrieblichen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgängen mit einem Theorieanteil von mehr als 50 %. Dabei ist eine Gesamtwürdigung der Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der (voraussichtlichen) Dauer der Dolmetschzeit vorzunehmen.
- 6.3 Im Übrigen kann in besonders gelagerten Fällen in gemeinsamer Abstimmung zwischen hörbehinderten Menschen, DolmetscherIn und Integrationsamt eine Doppelbesetzung vereinbart werden.

## 7. Qualität:

Diese Empfehlung gilt nur für Gebärdensprachdolmetsch-Leistungen aufgrund einer qualifizierten Ausbildung. Unter die derzeit anerkannten Qualifikations-/Qualifizierungsmaßnahmen und einschlägigen Prüfungen fallen:

- o Diplomstudiengang der Universität Hamburg.
- o Diplomstudiengang der Fachhochschule Magdeburg-Stendal.
- o Diplomstudiengang der Westsächsischen Hochschule Zwickau.
- o Berufsbegleitende Ausbildung am Gebärdensprachdolmetscher-Ausbildungszentrum in Zwickau.
- o Weiterbildendes Studium Qualifikation zum Gebärdensprachdolmetscher und zur Gebärdensprachdolmetscherin der Johann-Wolfgang-Goethe Universität und der Fachhochschule Frankfurt/Main.
- o Berufsbegleitende Ausbildung des Landesinstituts für Gebärdensprache in Essen.
- o Berufsbegleitende Ausbildung des Instituts für Gebärdensprache in Baden-Württemberg.
- o Modellversuch Gebärdensprachdolmetscher-Ausbildung NRW (MoVesDO).
- o Ausbildung durch den Gehörlosenverband Berlin e.V. (Projekt SIGNaLE, Berlin) als Zugangsberechtigung für die Prüfung zur staatlichen Anerkennung in Darmstadt.

# Empfehlung zur Bezuschussung von Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen - Leistungen



Stand: 01.07.2004

Ablegen einer Prüfung mit der Berechtigung, folgende Titel zu führen:

Staatl. geprüfte(r) GebärdensprachdolmetscherIn, Staatl. Prüfungsamt für  
ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen, Darmstadt.

Geprüfte(r) GebärdensprachdolmetscherIn, IHK Düsseldorf.

Staatl. geprüfte(r) GebärdensprachdolmetscherIn des Bayerischen  
Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Staatliche Prüfungsstelle für  
Gebärdensprachdolmetschen)

Bis Ende 2006 gilt diese Empfehlung auch für derzeit professionell arbeitende  
GebärdensprachdolmetscherInnen ohne entsprechenden Qualifizierungsnachweis.

## **8. In-Kraft-Treten:**

Die vorstehenden Regelungen treten zum 01.07.2004 in Kraft und gelten vorbehaltlich  
möglicher einvernehmlicher Ergebnisse einer gemeinsamen Überprüfung der  
vorstehenden Regelungen im 2. Quartal 2005 zunächst bis zum 30.06.2006.